

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Oktober 1952

509/AB.
zu 518/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage, welche die Abg. G s c h w e i d l und Gen. am 27. März 1952 an Bundesminister für Handel und Wiederaufbau B ö c k- betr. Geschäftsverbindung der Verkehrswerbung mit dem Verlag H. Bauer G r e i s s a u/gerichtet und am 14. Mai sowie am 25. Juni wiederholt haben, antwortet der Minister schriftlich wie folgt:

Die Fragesteller dürften übersehen haben, dass ich unmittelbar nach der Urgenz vom 14. Mai 1952 eine vorläufige Antwort erteilte, in der ich ausführte, dass ich mit den Vorbereitungen für die Ordnung des Fragenkomplexes, der den Anfragen zugrunde liegt, befasst war, und dass eine meritorische Antwort auf die einzelnen Fragen und damit eine Veröffentlichung in Vorbereitung befindlicher Massnahmen vor Abschluss der Erhebungen sowie der Verhandlungen mit dem Rechnungshof und der Finanzprokurator nicht zweckmässig wäre. Ich bat, diese Mitteilungen als vorläufige Antwort gelten zu lassen, und sagte zu, im einzelnen darauf zurückzukommen.

Angesichts dieses Sachverhaltes entbehrt die Anfrage vom 25. Juni 1952 der Begründung.

Nach Abschluss der Vorarbeiten bin ich nun in der Lage, auf die ursprüngliche Anfrage im einzelnen einzugehen:

Die Lösung der Verbindung mit dem Verlag Heinrich Bauer durch meinen Vorgänger hinsichtlich der Zeitschrift "Österreich in Wort und Bild" wurde von diesem Verlag nicht anerkannt. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat deshalb im Einvernehmen mit der Finanzprokurator diese Lösung am 14. Juli 1952 mit sofortiger Wirkung neuerlich ausgesprochen.

Zu den konkreten Einzelfragen führe ich aus:

1. Der Verlag Heinrich Bauer hat niemals aus den Mitteln des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau oder einer seiner Abteilungen eine Subvention bekommen. Das Ministerium hat sich jedoch vertraglich die Belieferung mit 2.500 - später 1.500 - Exemplaren jeder Nummer der Zeitschrift "Österreich in Wort und Bild" für Werbezwecke zu einem weit unter dem normalen Bezugspreis liegenden Vorzugspreis ausbedungen. Die Kosten dieser Lieferungen beliefen sich im Budgetjahr 1949 auf 120.000 S und wurden ab 1.7.1950 auf 100.000 S jährlich herabgesetzt. Ab April 1951 wurde vom Verlag eine verminderte Anzahl von Exemplaren dem Ministerium ohne

Bezahlung bis 30.6.1952 geliefert, von welchem Zeitpunkte an Lieferungen des Verlages mit Rücksicht auf die Auflösung des Vertrages nicht mehr angenommen wurden.

2. Der Verlag H. Bauer ist im Besitze eines Vertrages, der ihn zur Herausgabe eines "Reiseführers durch Österreich" zu im einzelnen festgesetzten Qualitätsbedingungen in deutscher und englischer Sprache verpflichtet. Dem Bundesministerium steht auf die inhaltliche Gestaltung des Führers entsprechender Einfluss zu. Ein Werbewert für Reiseführer ist nur bei marktgängigen Verkaufspreisen gegeben; deshalb wurde ein Verlagsabgabepreis von 40 S vereinbart. Um diesen billigen Preis zu ermöglichen, hat sich das Bundesministerium für Fixabnahme von 5.000 Stück zum Preise von 40 S pro Stück verpflichtet, deren Weiterverkauf geplant ist. Um den Ankauf des Materials, insbesondere des Papiers, trotz der im Jahre 1951 allgemeinen Preissteigerung noch zum alten Preis zu ermöglichen und dadurch die Einhaltung des Stückpreises von 40 S zu sichern, ist eine Flüssigmachung des Betrages von 200.000 S im Jahre 1951, also noch vor Anlieferung, erfolgt.

Es ist anzunehmen, dass binnen einem Jahre nach Erscheinen des "Österreich-Führers" dieser Betrag zur Gänze oder zum grössten Teil durch den Verkauf des "Österreich-Führers" abgedeckt wird. Das Bundesministerium ist also äusserstens mit dem Risiko behaftet, dass ein Teil der fest übernommenen 5.000 Stück des "Österreich-Führers" einer längeren Verkaufsfrist bedarf oder sich eventuell als unverkäuflich erweist, was allerdings sehr unwahrscheinlich ist. Hinsichtlich des Termines ist festzustellen, dass der "Österreich-Führer" vertragsmässig am 31.3.1951 erscheinen sollte. Durch nicht rechtzeitige Manuskriptlieferung seitens des ausserhalb des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau stehenden Autors des "Österreich-Führers" ist eine Verzögerung im Erscheinen begründet. Da die Auslieferung des Manuskripts seitens des Autors nunmehr im wesentlichen erfolgt ist, kann mit dem Erscheinen zu Weihnachten 1952 gerechnet werden.

3. Im Jahre 1949 wurde mittels Rahmenvertrag dem Verlag Bauer unter verschiedenen Bedingungen die Herausgabe des offiziellen Hotelbuches überlassen. Bevor es zur Herausgabe dieses Hotelbuches kommt, müsste mit dem Bauer-Verlag ein ins einzelne gehender Vertrag zustandekommen, der den näheren Inhalt des Buches festlegt. Das Österreichische Verkehrsbüro, dessen Mitwirkung bei der Herausgabe des Hotelbuches vorgesehen war, hatte durch

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Oktober 1952

seinen vormaligen Leiter die Herausgabe des Hotelbuches in zwei Teilen geplant. Der erste Teil sollte listenmässig sämtliche, nach der Verordnung über die Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe, BGBl. Nr. 91/51, aufzunehmenden Hotels und ihre Preise enthalten, während der zweite Teil für die Inserate der einzelnen Betriebe vorbehalten sein sollte. Zum Abschluss eines Durchführungsvertrages ist es bisher noch nicht gekommen; er ist seitens des Bundesministeriums auch nicht mehr geplant.

4. Zur Frage der Zeitschrift "Austria invitans" im H. Bauer-Verlag ist festzustellen:

Seitens der Österreichischen Verkehrswerbung ist am 7.8.1950 ein fünfjähriger Vertrag mit dem Bauer-Verlag abgeschlossen worden, der die Herausgabe einer Werbezeitschrift unter dem Titel "Austria invitans" gegen eine Fixabnahme von 6.000 Stück jeder Ausgabe vorsieht. Dieser Vertrag hat keine aktenmässige Genehmigung seitens des Bundesministeriums erhalten, sein Inhalt wurde dem Ministerium nach wiederholten Urgezen erst Ende 1951 bekannt. Die Zahlungen aus dem Titel dieses Vertrages sind weder mit Zustimmung noch mit Wissen des Bundesministeriums erfolgt, dem erstmalig am 1.2.1951 seitens der Verkehrswerbung ein Ansuchen zuging, für die Bedeckung eines Betrages von 360.000 S beim Bundesministerium für Finanzen einzukommen. Eine Zuteilung eines Betrages für diesen Zweck ist jedoch niemals erfolgt.

Ende 1951 erhielt das Ministerium Kenntnis, dass trotzdem in der Zeit vom 26.2.1951 bis 3.11.1951 Beträge von insgesamt 268.700 S in a conto-Zahlungen von der Österreichischen Verkehrswerbung geleistet wurden. Daraufhin hat das Bundesministerium weitere Zahlungen aus dem Titel dieses Vertrages verboten. "Austria invitans" ist in sechs Folgen erschienen. Die Österreichische Verkehrswerbung hat von den ersten vier Folgen je 6.000 Stück und von der fünften 6.300 Stück zur Verteilung für Werbezwecke übernommen. Von der letzten Folge wurden keine Exemplare mehr übernommen. Die Gesamtauflage ist mir nicht bekannt.

5. Den Abschluss des Vertrages der Österreichischen Verkehrswerbung mit dem H. Bauer-Verlag über "Austria invitans" und die Anweisung der Zahlungen erachte ich, gestützt auf ein Gutachten der Finanzprokuratur, als Kompetenzüberschreitungen durch die verantwortliche Leitung der

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Oktober 1952

Österreichischen Verkehrswerbung. Der gegenständliche Vertrag und die Zahlungsanweisungen wurden von dem verstorbenen vormaligen Leiter der Verkehrswerbung gezeichnet, der den Vorhalten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau entgegengehalten hat, dass er gutgläubig gehandelt habe, zumal er sich durch einen meiner Amtsvorgänger zur selbständigen Führung der Österreichischen Verkehrswerbung und damit zu den beanstandeten Handlungen ermächtigt gefühlt habe.

6. Der verstorbene vormalige Leiter der Österreichischen Verkehrswerbung hat meinem Amtsvorgänger mündlich den Vorschlag gemacht, dem Österreichischen Verkehrsbüro in Anerkennung seiner Tätigkeit zu Gunsten der allgemeinen österreichischen Fremdenverkehrswerbung einen jährlichen Zuschuss von 350.000 S zu erwirken, der das Österreichische Verkehrsbüro in die Lage versetzen sollte, die dem H. Bauer-Verlag gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung hinsichtlich "Austria invitans" zu übernehmen. Dieser Vorschlag ist aber niemals in Erwägung gezogen worden.

7. Im Rahmen des Vertrages mit dem H. Bauer-Verlag über "Österreich in Wort und Bild" (Punkt 1) war die Mitwirkung einiger fachlich berufener Beamten des Ministeriums an der genannten Zeitschrift ausserhalb ihrer Arbeitszeit gegen angemessenes Honorar vorgesehen.

Mittels Erlass habe ich im Juli d. J. diesen Beamten den Auftrag erteilt, ihre im aufgelösten Vertrag vorgesehene Mitarbeit einzustellen und künftig keinerlei Vergütung seitens des Verlages entgegenzunehmen.

Für die Entfernung eines Beamten im Jahre 1937 aus dem Dienste des Handelsministeriums wegen Geschenkkannahme in Amtssachen liegen keinerlei aktenmässige Unterlagen oder sonstige Hinweise vor. Hingegen trifft es zu, dass ein derzeit aktiver Beamter der Österreichischen Verkehrswerbung im Jahre 1937 wegen §§ 197 und 200 St. G. in Voruntersuchung stand, die nach § 109 StPO eingestellt wurde.

— . . . —